



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

493
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 20. Dezember 2021

Nummer 51

Inhaltsangabe:

- | | |
|---|--|
| <p>A</p> <p style="text-align: center;">Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung und der obersten
Landesbehörden</p> <p>546. Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Kreisstraßen
hier: L 19 Stadt Wassenberg Seite 494</p> <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>547. 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13. Dezember 2017 Seite 494</p> <p>548. 10. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund Seite 496</p> <p>549. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums Seite 497</p> <p>550. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans Maas nach § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Seite 499</p> <p>551. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein nach § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Seite 500</p> <p>552. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall Seite 501</p> <p>553. Satzung über den Wirtschaftsplan 2022 Seite 503</p> <p>554. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald Seite 504</p> <p>555. 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten Seite 505</p> <p>556. 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen Seite 505</p> | <p>557. 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid Seite 506</p> <p>558. 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof Seite 507</p> <p>559. 17. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 508</p> <p>560. 20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen Seite 509</p> <p>561. 19. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen Seite 510</p> <p>562. 10. Änderungssatzung vom 26. November 2021 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 511</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>563. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 250 im Gebiet der Gemeinde Kreuzau, OT Thum Seite 513</p> <p>564. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2022 Seite 515</p> <p>565. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 518</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>566. Liquidation
hier: ErftGold e. V. Seite 518</p> <p>567. Liquidation
hier: Hundeschule Euskirchen e. V. Seite 518</p> <p>568. Liquidation
hier: Werbegemeinschaft Walheim e. V. Seite 518</p> |
|---|--|

Amtsblatt Jahreswechsel 2021/22

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2021 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 27. Dezember 2021 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 20. Dezember 2021, 12:00 Uhr.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2022 erscheint am Montag, den 03. Januar 2022.

Hierzu ist am Montag, den 27. Dezember 2021, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

Die Amtsblattstelle

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

546. Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Kreisstraßen hier: L 19 Stadt Wassenberg

III A 4 58.68.13.09

Düsseldorf, den 6. Dezember 2021

Auf dem Gebiet der Stadt Wassenberg, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln, hat sich durch den Neubau der B 221n Ortsumgehung Wassenberg die Verkehrsbedeutung der Landesstraße 19 geändert.

In diesem Zusammenhang wird die L19

1. von NK 4802 012 O nach NK 4802 006 O
von Station 0,000 nach Station 0,966
(Länge: 0,966 km)
2. von NK 4802 006 O nach NK 4802 007 O
von Station 0,000 nach Station 0,179
(Länge: 0,179 km)
3. von NK 4802 007 O nach NK 4802 008 O
von Station 0,000 nach Station 0,675
(Länge: 0,675 km)
4. von NK 4802 006 O nach NK 4802 000 A
von Station 0,000 nach Station 0,198
(Länge: 0,198 km)
5. von NK 4802 400 B nach NK 4802 008 O
von Station 0,000 nach Station 0,446
(Länge: 0,446 km)
6. von NK 4802 008 O nach NK 4803 074 A
von Station 0,000 nach Station 0,749
(Länge: 0,749 km)
7. von NK 4803 074 B nach NK 4803 401 A
von Station 0,000 nach Station 0,614
(Länge: 0,614 km)
8. von NK 4803 401 C nach NK 4903 056 O
von Station 0,000 nach Station 0,798
(Länge: 0,798 km)
(Gesamtlänge: 4,625 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4802 400

- A nach B (Länge: 0,046 km)
 - B nach C (Länge: 0,014 km)
 - C nach A (Länge: 0,014 km)
- (Gesamtlänge: 0,074 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4803 074

- A nach B (Länge: 0,025 km)
 - B nach C (Länge: 0,025 km)
 - C nach A (Länge: 0,025 km)
- (Gesamtlänge: 0,075 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4803 401

- A nach B (Länge: 0,017 km)
 - B nach C (Länge: 0,022 km)
 - C nach A (Länge: 0,037 km)
- (Gesamtlänge: 0,076 km)

gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung zum

1. Januar 2022

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) (Ziffern 1-8) in der Baulast der Stadt Wassenberg abgestuft.

Die Teilstrecke der L 19

9. von NK 4903 056 O nach NK 4903 101 O
von Station 0,000 nach Station 0,536
(Gesamtlänge: 0,536 km)

wird gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung zum

1. Januar 2022

zur Kreisstraße 20 (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast des Kreises Heinsberg abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2021, S. 494

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

547. 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13. Dezember 2017

zwischen

dem Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK –, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Landrat Frank Puchtler, Immenburgstraße 22, 53121 Bonn

– nachfolgend „REK“ genannt –
und

dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

– nachfolgend „RSK“ genannt –

Aufgrund einer Umstrukturierung innerhalb der RSAG-Gruppe werden ab dem

1. Januar 2022

Entsorgung der Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten nicht mehr durch die KRS GmbH & Co. KG vorgenommen. Die RSAG AÖR wird diese Aufgabe übernehmen, sodass eine 2. Anpassung der am 27. Dezember 2017 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem RSK erforderlich ist.

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 d) wird wie folgt geändert:

- d) Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

§ 1 Abs. 1 g) wird hinzugefügt:

- g) Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 3

§ 2 Abs. 1 a) wird um einen vierten Aufzählungspunkt wie folgt ergänzt:

- Entsorgung der angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 4

§ 2 Abs. 1 b) wird um einen dritten Aufzählungspunkt wie folgt ergänzt:

- Entsorgung der angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 5

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des KrWG, des LAbfG NRW, der Satzungen über die Abfallentsorgung für das Verbandsgebiet sowie der Unternehmenssatzung der RSAG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 6

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Diese Vereinbarung tritt am

1. Januar 2022

in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln nach § 24 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

Artikel 7

Diese Änderungsvereinbarung wird Bestandteil der derzeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Bonn, den 23. November 2021

Für den Zweckverband „REK“

gez. Frank P u c h t l e r gez. Manfred B e c k e r
Verbandsvorsteher Sprecher der Geschäftsführung

gez. Sascha H u r t e n b a c h
Geschäftsführer

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

gez. Sebastian S c h u s t e r gez. Christoph S c h w a r z
Landrat Umweltdezernent

Genehmigung

Zwischen dem Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung abgeschlossen worden.

Diese 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am

1. Januar 2022

wirksam.

Köln, den 10. Dezember 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-404

Im Auftrag
gez. Steireif

548. 10. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

Artikel 1

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Überschrift wird die Angabe „9. Änderungssatzung“ durch die Angabe „10. Änderungssatzung“ ersetzt.
- b) Am Ende des Deckblattes wird die Angabe „9. Änderungssatzung“ durch die Angabe „10. Änderungssatzung“ ersetzt.
- c) Das Datum „24. Juni 2020“ wird durch das Datum „24. November 2021“ ersetzt.
- d) Das Datum „17. August 2020“ wird durch das Datum „XX.12.2021“ (Tag der Bekanntmachung) ersetzt.
- e) Das Datum „18. August 2020“ wird durch das Datum „XX.12.2021“ (Tag des Inkrafttretens) ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird unter dem Punkt 4. hinter dem Wort „ASEAG“ das Wort „ DKB“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird unter dem Punkt 7. im ersten Satz hinter dem Wort „Azubitickets“ das Wort „und“ durch das Wort „, des“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 werden unter dem Punkt 7. im ersten Satz hinter dem Wort „Sozialtickets“ die Worte „und des NRW-eTarifs“ eingefügt.
- d) In Absatz 1 wird unter dem Punkt 7. im zweiten Satz hinter den Worten „(Richtlinien Sozialticket 2011)“ das Wort „und“ durch das Satzzeichen „,“ ersetzt.
- e) In Absatz 1 wird unter dem Punkt 7. im zweiten Satz hinter den Worten „(Richtlinien Azubiticket)“ der Zusatz „und der Allgemeinen Vorschrift des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ eingefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Am Ende des Absatzes wird folgender Satz neu hinzugefügt: „Weiteres regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden am Anfang des ersten Satzes die Wörter „Jeder Vertreter“ durch die Wörter „Jedes Mitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden im ersten Satz die Wörter „Verbandsmitglieder in der“ ersatzlos gestrichen.
- c) In Absatz 1 wird hinter dem ersten Satz folgender Satz neu hinzugefügt: „Nur Anwesende können ihre Stimme abgeben, eine Stimmübertragung ist nicht möglich.“.

- d) In Absatz 1 wird im dritten Satz (bisher zweiter Satz) das Wort „Verbandsmitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- e) In Absatz 1 wird im sechsten Satz (bisher fünfter Satz) das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- f) In Absatz 1 wird im sechsten Satz (bisher fünfter Satz) das Wort „Verbandsmitglieder“ durch das Wort „Verbandsversammlung“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird hinter dem ersten Satz folgender Satz neu hinzugefügt: „Der Verbandsvorsteher und dessen Vertreter führen nach dem Ende der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Nachfolgers fort.“.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter dem zweiten Satz folgender Satz neu hinzugefügt: „Vom Zweckverband AVV oder der AVV GmbH eingeladene digitale Vorbesprechungen zu Gremiensitzungen sind der Sitzung einer Fraktion in Bezug auf Auslagenersatz und Verdienstausschlag gleichgestellt.“.
- b) In Absatz 4 werden im zweiten Satz die Wörter „ergibt sich aus“ durch die Wörter „wird in Übereinstimmung mit“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden im zweiten Satz die Wörter „jeweils gültigen“ ersatzlos gestrichen.
- d) In Absatz 4 werden im zweiten Satz hinter den Wörtern „EntschVO NRW“ die Wörter „auf 17,00 EUR festgelegt“ ergänzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

Unter dem Absatz (4a) wird ein neuer Absatz (4b) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „Der Zweckverband gewährt ab dem Jahr 2021 aus Mitteln nach § 14 ÖPNVG NRW des Landes NRW Fördermittel zum Ausgleich von Mindererlösen durch den NRW-eTarif an die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträger. Näheres regelt die Allgemeine Vorschrift des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif.“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund in ihrer Sitzung am 24. November 2021 beschlossene, 10. Änderung der Verbandsatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 13. Dezember 2021

Bezirksregierung Köln
Az.31.1.5.1-AVV-2021/SÄ10

Im Auftrag
gez. **Waizenhöfer**

ABl. Reg. K 2021, S. 496

**549. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen
und der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zum
Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums**

Präambel

Die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (nachfolgend die Vertragspartnerinnen) bilden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen Medienverbund zur Versorgung des Gesamtgebietes mit didaktischen Medien sowie zur Beratung und Fortbildung im Bereich Medienpädagogik und medientechnischer Anwendung. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Vorgängervereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vertragspartnerinnen sind nach Maßgabe dieser Vereinbarung Trägerinnen der Aufgaben gemäß § 2 dieser Vereinbarung.
2. Die StädteRegion Aachen, die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens und die Stadt Aachen sind gleichberechtigte Partnerinnen in der Ausgestaltung des Euregionalen Medienzentrums nach der Maßgabe dieser Vereinbarung.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Mit dem Euregionalen Medienzentrum erfüllen die oben genannten Vertragspartnerinnen für die Schulträger aus dem Einzugsgebiet die gesetzliche Verpflichtung nach § 79 Schulgesetz NRW, die Schulen mit didaktischen Medien für das Lernen zu versorgen. Über die Aufgabe der Versorgung mit didaktischen Medien hinaus ist das Euregionale Medienzentrum eine zentrale Institution für Beratung und Fortbildung im Bereich Medienpädagogik und medientechnischer Anwendung sowie für vielfältige Mediendienstleistungen in der StädteRegion Aachen. Das Euregionale Medienzentrum arbeitet an der Schnittstelle zwischen Medienpädagogik, Medienausstattung sowie Medienentwicklungsplanung und fördert Medienbildung in vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen. Das Euregionale Medienzentrum strebt ferner eine effektive Vernetzung mit kommunalen

len Bildungseinrichtungen an, um zentrale Bereiche der Medienbildung abzudecken und auf ein flächendeckendes Angebot hinzuarbeiten.

Im Rahmen der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft bündelt die Einrichtung effektiv kommunale und Landesressourcen im Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Die Beratung und Fortbildung im Bereich Medienpädagogik und medientechnischer Anwendung aller Einrichtungen im schulischen Umfeld erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften des Euregionalen Medienzentrums und den Medienberater*innen des Landes NRW. Für die Lehrkräfte im Einzugsgebiet wird ein Qualifizierungs- und Veranstaltungsprogramm gemeinsam entwickelt, organisiert und durchgeführt.

2. Das Euregionale Medienzentrum erfüllt im Einvernehmen der Vertragspartnerinnen die folgenden Aufgaben:
 - a. Die Versorgung von Schulen und Kindertageseinrichtungen mit Onlinemedien im Download- und Streamingverfahren über die einschlägigen NRW-weiten Plattformen. Hierzu gehört auch die Weiterentwicklung der Online-Mediendistribution im Hinblick auf Inhalte und Adressatenkreis.
 - b. Den Bestandsaufbau und die Bestandserschließung geeigneter Bildungsmedien sowie die Bereitstellung aktueller Medientechnik für Fortbildungs- und Beratungszwecke.
 - c. Die Beratung und Fortbildung im Bereich Medienpädagogik und medientechnischer Anwendung für schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
 - d. Die fachliche Unterstützung der Kinder- und Jugendmedienarbeit im Gebiet der Stadt und StädteRegion Aachen sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
 - e. Die Schulträgerberatung inklusive der Fachberatung im Bereich einschlägiger Förderprogramme.
 - f. Medientechnische Multiplikatorenschulungen im Bereich digitaler Medien und Geräteverleih.
 - g. Die Gründung von qualifizierten Bildungspartnerschaften und die Förderung der aktiven Medienarbeit in der Region durch medienpädagogische Konzeptionierung und die Mitarbeit in relevanten Gremien und ausgewählten medienpezifischen Arbeitskreisen.
 - h. Die fachbezogene Zusammenarbeit mit technischen Dienstleistern, mit regionalen und überregionalen Einrichtungen im Bereich der Medienbildung sowie mit den zwei Landesmedienzentren des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL).
 - i. Die Planung, Organisation und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für das Euregionale Medienzentrum.

§ 3

Organisation, Sitz, Ausstattung und Corporate Design

1. Das Euregionale Medienzentrum wird als eigenständige Organisationseinheit geführt und unmittelbar der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen unterstellt.
2. Das Euregionale Medienzentrum hat seinen Sitz im DEPOT, Talstraße 2, 52068 Aachen mit einem Raumumfang von 400 m².
3. Die Stadt Aachen stellt dem Euregionalen Medienzentrum gegen Kostenerstattung die Räumlichkeiten für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung.

Das Euregionale Medienzentrum führt ein mit den Vertragspartnerinnen abgestimmtes eigenständiges Corporate Design in der Außendarstellung.

§ 4

Personal und Zusammenarbeit mit der Medienberatung des Landes NRW

1. Das Euregionale Medienzentrum wird mit dem für die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe von § 2 dieser Vereinbarung erforderlichen Fachpersonal ausgestattet.
2. Die Stadt Aachen verpflichtet sich, die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu nutzen und die Planstellen durchgängig zu besetzen. Bei längerfristigem Ausfall des Personals (3 Monate) ist hinsichtlich der Ersatzgestellung eine einvernehmliche Lösung zu finden.
3. Die Leitung des Euregionalen Medienzentrums wird unter Beteiligung aller Vertragspartnerinnen im Rahmen eines erweiterten Verfahrens gemeinsam ausgewählt.
4. Die Leitung des Euregionalen Medienzentrums hat die Dienst- und Fachaufsicht über die im Euregionalen Medienzentrum tätigen Mitarbeitenden. Sie entscheidet im Rahmen des vom Aufsichtsgremium verabschiedeten Arbeitsprogramms und des Budgets über den Einsatz der finanziellen und personellen Ressourcen unter Beachtung der dienstrechtlichen Regelungen der Stadt Aachen. Die Verteilung der Aufgaben an die Mitarbeitenden erfolgt über die Leitung des Euregionalen Medienzentrums.
5. Die Leitung des Euregionalen Medienzentrums hat eine fachliche Stellvertretung.
6. Die Personalauswahl (Neubesetzung, Nachbesetzung) findet durch die Stadt Aachen im Benehmen mit der Leitung des Euregionalen Medienzentrums statt. Die Vertragspartnerinnen können an der Personalauswahl beratend mitwirken.
7. Die Stellenübersicht ist Anlage zum Budgetplan des Euregionalen Medienzentrums. Eine Stellenanpassung wird entsprechend sich ergebender Bedarfe durch das Aufsichtsgremium geprüft und beschlossen. Über die Finanzierung einer ggf. erforderlichen Stellenanpassung verständigt sich das Aufsichtsgremium. Eine Stelleneinrichtung erfolgt unterjährig auf Empfehlung des Personal- und Verwaltungsausschusses sowie nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Aachen.

8. Die Medienberater*innen der Landes NRW sind in die Infrastruktur des Euregionalen Medienzentrums eingebunden.

§ 5

Kosten

1. Die Gesamtkosten des Euregionalen Medienzentrums (Personal- und Sachkosten) tragen die Vertragspartnerinnen.
2. Die deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens beteiligt sich mit einer jährlichen Pauschale i. H. v. 11 000 €. Nach Abzug dieses Anteils tragen die Stadt und die StädteRegion Aachen die verbleibenden Kosten zu gleichen Teilen.
3. Echte und kalkulatorische Kosten der Räumlichkeiten des Euregionalen Medienzentrums gehen in die Sachkosten ein. Die Nutzung zusätzlicher Räume kann nur dann in die Sachkostenberechnung mit einfließen soweit sie einvernehmlich verabredet wurde. Sollte eine der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung der Steuerpflicht unterliegen, wird die Steuerlast gegebenenfalls auch rückwirkend bei der Ermittlung der Gesamtkosten berücksichtigt.
4. Unter Berücksichtigung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Bindungen werden Budget und Investitionsprogramm des Euregionalen Medienzentrums für das Folgejahr von der Stadt Aachen bis zum 1. April eines Jahres mit der StädteRegion Aachen abgestimmt. Über tarifliche Lohnsteigerungen hinaus sich ergebende nicht im Budgetplan ausgewiesene Ausgaben erfordern das Einvernehmen zwischen Stadt und StädteRegion Aachen.
5. Die Stadt Aachen geht bezüglich der Sach- und Personalkosten des Euregionalen Medienzentrums in Vorleistung. Zum 1. Juli eines Jahres überweist die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens der Stadt Aachen die in Absatz 2 festgelegte Pauschale, die StädteRegion Aachen den sich nach Maßgabe von Absatz 2 zur Deckung der Gesamtkosten dann noch ergebenden Kostenanteil. Berechnungsgrundlage ist die in Absatz 4 genannte und abgestimmte Budgetplanung.
6. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt die Stadt Aachen bis spätestens 31. März des Folgejahres die Schlussrechnung auf Basis der Ergebnisrechnung für das Produkt Medienzentrum. Auf dieser Basis erfolgt dann der sich unter Berücksichtigung der nach Absatz 5 erfolgten Zahlungen ergebende Kostenausgleich.

§ 6

Eigentumserwerb und Wertersatz

1. Die durch die Stadt Aachen zum Betrieb des Euregionalen Medienzentrums angeschafften Gegenstände sind Eigentum der Stadt Aachen.
2. Im Falle einer Auflösung des Euregionalen Medienzentrums durch die Beendigung dieser Vereinbarung (§ 9 Absatz 4) erstattet die Stadt Aachen der StädteRegion Aachen den hälftigen Zeitwert der für das Medienzentrum angeschafften Gegenstände.

§ 7
Nutzungsberechtigte

Die Nutzung des Euregionalen Medienzentrums steht den unter § 2 Abs. 1 beschriebenen Einrichtungen bzw. deren Mitarbeitenden zur Verfügung.

§ 8
Aufsichtsgremium

1. Es wird ein Aufsichtsgremium „Euregionales Medienzentrum“ gebildet.
2. Ihm gehören Vertreter*innen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens an. Die Vertragspartnerinnen haben je eine Stimme. Die Entscheidungen sind konsensual zu treffen. Mit beratender Stimme nehmen zwei Vertreter*innen für die weiteren städteregionalen Kommunen und eine Vertretung der Schulaufsicht teil.
3. Die Geschäftsführung liegt bei der Leitung des Euregionalen Medienzentrums.
4. Das Aufsichtsgremium hat folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Zielsetzungen und des Arbeitsprogramms für das Folgejahr (bis zum Herbst eines Jahres), einschließlich erwartbarer kommunenspezifischer Aufgaben.
 - Abstimmung zu Entwurf von Budget und Investitionsprogramm nach Maßgabe von § 5 Absatz 4.
 - Entgegennahme des von der Leitung des Euregionalen Medienzentrums erstellten Ergebnisberichts über die Aufgabenwahrnehmung des Vorjahres.
5. Das Aufsichtsgremium kann Aufgaben und Verantwortung an die Leitung des Euregionalen Medienzentrums delegieren.
6. Das Aufsichtsgremium tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Ladung erfolgt durch die Geschäftsführung.
7. Grundlegende Veränderungen in der Arbeitsweise/Aufgabenstellung des Euregionalen Medienzentrums bedürfen des Einverständnisses aller Vertragspartnerinnen.

§ 9
Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zum

1. Januar 2022

in Kraft.

2. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung soll die Umsetzung der Neuausrichtung noch einmal gemeinsam von den Vertragspartnerinnen geprüft werden.

4. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Vertragspartnerin jeweils zum 30. Juni eines Jahres für den Ablauf des Folgejahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnerinnen erfolgen.

Datum: 6. Dezember 2021

gez. Sibylle Keupen gez. Dr. Tim Grüttemeier
Stadt Aachen StädteRegion Aachen

gez. Oliver Pasch
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums abgeschlossen worden.

Die Vereinbarung ersetzt die zum 1. Januar 2018 getroffene Vorgängervereinbarung.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 des Vereinbarungstextes zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Köln, den 7. Dezember 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-205

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2021, S. 497

**550. Öffentliche Bekanntmachung der
Bezirksregierung Köln über die Annahme des
Hochwasserrisikomanagementplans Maas
nach § 44 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az. 54 – SUP HWRM Maas

Köln, den 7. Dezember 2021

Für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko müssen bis Ende 2021 Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet werden (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 – BGBl. I S. 2585). Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Ziel der Hochwasserrisikomanagementplanung ist die landesweite Verringerung des Hochwasserrisikos, welches als Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten bestimmt wird. Folglich können viele verschiedene Akteure zur Verringerung des Hochwasserrisikos beitragen. Ausgehend von der Beschreibung und Bewertung des Risikos auf Grundlage der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie den Zielen des Hochwasserrisikomanagements wurde der Handlungsbedarf für alle Akteure systematisch ermittelt und die daraus resultierenden Maßnahmen bestimmt. Die Hochwasserrisikomanagementpläne enthalten die zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, die der Vermeidung neuer Hochwasserrisiken (z. B. durch hochwasserangepasstes Flächenmanagement), der Verringerung bestehender Hochwasserrisiken (z. B. durch Eigenvorsorge von Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürgern) und der Verringerung nachteiliger Folgen während und nach einem Hochwasser (z. B. durch Fortentwicklung des Krisenmanagements) dienen.

Von der Bezirksregierung Köln wurde in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Düsseldorf ein nationaler Hochwasserrisikomanagementplan und ein Umweltbericht für die Maas erarbeitet.

Bei der Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 35 UVPG in Verbindung mit § 74 Abs. 8 und Anhang 5 Nr. 1.3 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 – BGBl. 2021 I S. 540). Dabei wurde zum Hochwasserrisikomanagementplan Maas ein Umweltbericht nach § 40 UVPG erstellt. In diesem Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und der zugehörige Umweltbericht wurden bei den Bezirksregierungen im Rahmen einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 22. März 2021 bis zum 22. Juni 2021 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Bis zum 22. Juli 2021 hatten Behörden sowie interessierte Stellen und die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich zu den Dokumenten zu äußern. Im gleichen Zeitraum fand eine grenzüberschreitende Beteiligung zur Strategischen Umweltprüfung der angrenzenden Staaten statt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben die zuständigen Bezirksregierungen die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen geprüft. Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sind in die Abwägung eingeflossen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne fertig gestellt und angenommen.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne mit den Umweltberichten sowie eine gemeinsame zusammenfassende

Erklärung werden ab dem 22. Dezember 2021 auf der Internetseite <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwasserrisikomanagementplaene-8409> abrufbar sein.

Der Hochwasserrisikomanagementplan Maas, der zugehörige Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung und die zusammenfassende Umwelterklärung können auch über die Internetseite der Bezirksregierung Köln unter http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/richtlinie/index.html abgerufen werden.

Alle o. g. Unterlagen zum Hochwasserrisikomanagementplan Maas werden nach § 87 LWG NRW bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 54, ab dem 22. Dezember 2021 für die Dauer eines Monats während der Dienstzeiten zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Hochwasserrisikomanagementplans einen Rechtsbehelf beim Oberverwaltungsgericht Münster, Postfach 6309, 48033 Münster einlegen.

Köln, den 7. Dezember 2021

Im Auftrag
gez. Schaffeldt

ABl. Reg. K 2021, S. 499

**551. Öffentliche Bekanntmachung der
Bezirksregierung Köln über die Annahme des
Hochwasserrisikomanagementplans Rhein
nach § 44 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az. 54 – SUP HWRM Rhein

Köln, den 7. Dezember 2021

Für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko müssen bis Ende 2021 Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet werden (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 – BGBl. I S. 2585). Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Ziel der Hochwasserrisikomanagementplanung ist die landesweite Verringerung des Hochwasserrisikos, welches als Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten bestimmt wird. Folglich können viele verschiedene Akteure zur Verringerung des Hochwasserrisikos beitragen. Ausgehend von der Beschreibung und Bewertung des Risikos auf Grundlage der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie den

Zielen des Hochwasserrisikomanagements wurde der Handlungsbedarf für alle Akteure systematisch ermittelt und die daraus resultierenden Maßnahmen bestimmt. Die Hochwasserrisikomanagementpläne enthalten die zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, die der Vermeidung neuer Hochwasserrisiken (z. B. durch hochwasserangepasstes Flächenmanagement), der Verringerung bestehender Hochwasserrisiken (z. B. durch Eigenvorsorge von Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürgern) und der Verringerung nachteiliger Folgen während und nach einem Hochwasser (z. B. durch Fortentwicklung des Krisenmanagements) dienen.

Von der Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Rhein wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten Bundesländern ein nationaler Hochwasserrisikomanagementplan und ein Umweltbericht für den Rhein erarbeitet.

Bei der Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 35 UVPG in Verbindung mit § 74 Abs. 8 und Anhang 5 Nr. 1.3 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 – BGBl. 2021 I S. 540). Dabei wurde zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein ein Umweltbericht nach § 40 UVPG erstellt. In diesem Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und der zugehörige Umweltbericht wurden bei den Bezirksregierungen im Rahmen einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 22. März 2021 bis zum 22. Juni 2021 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Bis zum 22. Juli 2021 hatten Behörden sowie interessierte Stellen und die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich zu den Dokumenten zu äußern. Im gleichen Zeitraum fand eine grenzüberschreitende Beteiligung zur Strategischen Umweltprüfung der angrenzenden Staaten und Bundesländer statt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben die zuständigen Bezirksregierungen die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen geprüft. Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sind in die Abwägung eingeflossen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne fertig gestellt und angenommen.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne mit den Umweltberichten sowie eine gemeinsame zusammenfassende Erklärung werden ab dem 22. Dezember 2021 auf der Internetseite <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwasserrisikomanagementplaene-8409> abrufbar sein.

Der Hochwasserrisikomanagementplan Rhein, der zugehörige Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung und die zusammenfassende Umwelterklärung können auch über die Internetseite der Bezirksregierung Köln unter http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/richtlinie/index.html abgerufen werden.

Alle o. g. Unterlagen zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein werden nach § 87 LWG NRW bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 54, ab dem 22. Dezember 2021 für die Dauer eines Monats während der Dienstzeiten zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Hochwasserrisikomanagementplans einen Rechtsbehelf beim Oberverwaltungsgericht Münster, Postfach 6309, 48033 Münster einlegen.

Köln, den 7. Dezember 2021

Im Auftrag
gez. S c h a f f e l d t

Abl. Reg. K 2021, S. 500

552. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Schäden verursacht durch das Hochwasser Mitte Juli 2021.

Die Bezirksregierung Köln erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aufgrund der Hochwasserkatastrophe gelten bis zum
30. April 2022

für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und mit der Folgenbeseitigung der Unwetterschäden im Regierungsbezirk Köln stehen, folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

I. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des

25. und 26. Dezembers 2021, des 1. Januars 2022

und des

15., 17. und 18. Aprils 2022

Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

- Wiederherstellung der Infrastruktur bestehend aus Kommunikations-, Gas-, Strom- und Eisenbahnnetz, Wasserver- und -entsorgung sowie Straßen und Brücken,
- Entsorgung des auf Parkplätzen oder ähnlichen Flächen zwischengelagerten Abfalls,
- Restaurierung und Sanierung von Gebäuden (sowohl Wohngebäude als auch öffentliche oder gewerbliche Gebäude), die durch das Hochwasser beschädigt wurden; davon nicht umfasst ist der Bau neuer Gebäude.

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmegewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ein Ersatzruhetag innerhalb von acht Wochen zu gewähren ist, statt in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

III. Gerade im Hinblick auf die schweren physischen und psychischen starken Belastungen durch die Arbeit sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

IV. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

V. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die Beseitigung der Hochwasserschäden dauert, wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und, soweit erforderlich, die Allgemeinverfügung angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist weiterhin gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unver-

züglich erteilte Ausnahmegewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Unwetterkatastrophe Mitte Juli 2021 hat auch in Nordrhein-Westfalen für die Betroffenen zu einer extremen Notfallsituation geführt, deren Folgen auch jetzt nur mit vereinten Kräften zu bewältigen sind. Nachdem die Aufräumarbeiten bereits vorangeschritten sind, gilt es, die Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie weitere Sachschäden und auch die meterhohen Abfallberge auf den Zwischenlagern zu beseitigen. Allerdings ist der Wiederaufbau noch nicht abgeschlossen, bisher erfolgte lediglich ein provisorischer Aufbau von Gebäuden und Infrastruktur.

Insbesondere die Wiederherstellung der Infrastruktur bestehend aus Kommunikations-, Gas-, Strom- und Eisenbahnnetz, Wasserver- und -entsorgung sowie Straßen und Brücken müssen auch angesichts der sich nähernden Heizperiode bzw. des absehbaren Wintereinbruchs in den betroffenen Eifelregionen schnellstmöglich vorangetrieben werden. Denn die anstehenden Wintermonate stellen eine große Herausforderung für Anwohner und Handwerker dar, insbesondere wenn es frieren sollte. Aufgrund des schon vor der Hochwasserkatastrophe bestehenden Handwerkermangels muss jeder Tag genutzt werden können, um die Infrastruktur wiederherzustellen und damit die betroffenen Bewohner wieder in ihre renovierten bzw. sanierten Gebäude zurückkehren können.

Zur Vorbeugung von Seuchenbildung bzw. Seuchenvermeidung muss nach und nach der z. B. auf Parkplätzen zwischengelagerte Abfall in den derzeit ohnehin überlasteten Mülldeponien und -verbrennungsanlagen entsorgt werden.

Daher ist die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Da weiter noch nicht abschätzbar ist, wie lange die dringlichsten Arbeiten zur Beseitigung der durch das Hochwasser verursachten Schäden dauern werden, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung bis zum

30. April 2022

verlängert. Von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen sind die in dem Zeitraum liegenden sogenannten „Hohen Feiertage“. Hiermit werden diejenigen Feiertage bezeichnet, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen, christlichen oder sozialen Entwicklung als besonders schützenswert betrachtet werden, weil sie einen hohen Stellenwert im gesellschaftlichen, sozialen oder auch familiären Miteinander haben. Solche Feiertage sind unter anderem Neujahr, die Osterfeiertage und die Weihnachtsfeiertage. Hinzu kommt der Karfreitag als stiller Feiertag. Daher werden im Rahmen des Ermessens der Aufsichtsbehörde diese Feiertage von der Geltung dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortige Ermöglichung der o. g. Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot würde sich der Schutz der Bevölkerung vor Versorgungslücken, Kälteinbrüchen und Seuchen sowie der Schutz der Umwelt vor irreversiblen Schäden in nicht zu rechtfertigender Weise verzögern. Zur Beseitigung der Hochwasserschäden duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50607 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Köln Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 6. Dezember 2021

Bezirksregierung Köln

gez. Müller
Hauptdezernentin

ABl. Reg. K 2021, S. 501

553. Satzung über den Wirtschaftsplan 2022

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am 26. November 2021 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan

im Ertrag auf 67 545 520 €

im Aufwand auf 67 510 729 €

im Vermögensplan

in der Einnahme auf 10 604 000 €

in der Ausgabe auf 10 604 000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000 € festgesetzt.

§ 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2022 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26. November 2021 zu beschließenden Gebührensatzung festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 26. November 2021 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2022 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2021

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2021, S. 503

554. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 22 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Radevormwald (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am 26. November 2021 folgende 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 4. Änderungsvereinbarung vom 10. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 Festsetzung der Gebühren

(1) Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
80 l	191,20 €
120 l	286,80 €
240 l	573,60 €
360 l	860,40 €

1100 l	3 839,00 €
2500 l	8 725,00 €
5000 l	17 450,00 €

(2) Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Bioabfallentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
80 l	70,40 €
120 l	105,60 €
240 l	211,20 €

§ 5 Sondergebühren

(3) Die Sondergebühr für Restmüllsäcke beträgt 8,00 € pro Stück. Hiervon sind 0,55 € für die Aufwendungen des Verkäufers vorgesehen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 4. Änderungsvereinbarung vom 10. Dezember 2020 tritt zum

1. Januar 2022

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am 26. November 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2021

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2021, S. 504

555. 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Kürten (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 26. November 2021 folgende 8. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 27. November 2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebühren/Kosten

(1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 a dieser Satzung beträgt pro Jahr
25,78 € je Person und Gleichwert.

(2) Für die Abfuhrgebühr gemäß § 3 Abs. 1 b und c gelten folgende Gebührensätze:

- a. für die Reststoffabfuhr (graue Abfallbehälter)
pro Kilogramm Restabfall 0,45 €

...

(3) Für die Bioabfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 d gelten folgende Gebührensätze:

- a. Grundgebühr pro Bioabfallbehälter 8,04 €
- b. Abfuhrgebühr für Bioabfälle (braune Abfallbehälter):
pro Kilogramm Bioabfall 0,28 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 27. November 2020 tritt am

1. Januar 2022

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 26. November 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2021

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2021, S. 505

556. 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am

26. November 2021 folgende 10. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:

- 48,75 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/ Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	56,78 €	29,70 €
80 l	70,75 €	37,12 €
120 l	98,71 €	51,97 €
240 l	182,56 €	96,50 €
1100 l	974,73 €	Keine 4-wöchentliche Abfuhr

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	8,39 €
120 l	8,99 €
240 l	10,78 €
1100 l	66,01 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 tritt zum

1. Januar 2022

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am 26. November 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ab-

lauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2021

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2021, S. 505

557. 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am 26. November 2021 folgende 10. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenart und Gebührenhöhe

- 1. Für die Abfallentsorgung beträgt die Jahresgebühr (Grundgebühr) je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 40,91 €.
- 2. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung (Leerung Restmüll 14tägig und Leerung Wertstoffbehälter 4-wöchentlich) beträgt für die Regelausstattung gem.

§ 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid die Jahres-Leistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter

bei 50 l Restmüllbehältervolumen	86,50 €
bei 80 l Restmüllbehältervolumen	138,40 €
bei 120 l Restmüllbehältervolumen	207,60 €
bei 240 l Restmüllbehältervolumen	415,20 €
bei 1100 l Restmüllbehältervolumen	1903,00 €

Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen: Zweiwöchentliche Restmüllabfuhr, monatliche Wertstoffabfuhr, Sperrmüll-, Metallschrott-, Elektroaltgeräteabfuhr auf Abruf, Schadstoffentsorgung, Weihnachtsbaument-sorgung und die Abfallabgabemöglichkeit auf dem kommunalen Wertstoffhof und auf dem Biomassehof Heiligeneiche der AVEA GmbH & Co. KG in Burscheid.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 tritt zum

1. Januar 2022

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am 26. November 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2021

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

558. 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am 26. November 2021 folgende 16. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Restmüllbehälter und Bioabfallbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung jährlich:

- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l)
– vierwöchentliche Leerung – 149,60 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l)
– vierwöchentliche Leerung – 224,40 €
- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l)
– vierwöchentliche Leerung – 448,80 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l)
– vierwöchentliche Leerung – 673,20 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l (MGB grau 1100 l)
– vierwöchentliche Leerung – 2057,00 €

- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung – 4 290,00 €

Diese Gebühr beträgt für die Entsorgung von Bioabfällen über Bioabfallbehälter

- 1. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l) – zweiwöchentliche Leerung – 60,80 €
- 2. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l) – zweiwöchentliche Leerung – 91,20 €
- 3. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun 240 l) – zweiwöchentliche Leerung – 182,40 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese 16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 tritt zum

1. Januar 2022

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am 26. November 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2021

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2021, S. 507

559. 17. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im vereinfachten Umlaufverfahren gemäß § 15b des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in Verbindung mit § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG NW) folgende 17. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbands vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbands vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

- 1. Gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, wilder Müll, Papierkorbentleerung)
eine Grundgebühr von 26,68 €/Einwohner (Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2020)
und
eine Leistungsgebühr von 138,82 €/t zu leisten.
- 2. Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfall)
eine Grundgebühr von 5,15 €/Einwohner (Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2020)
und
eine Leistungsgebühr von 120,78 €/t zu leisten.
- 3. Die Gebühr für kommunalen Grünabfall beträgt 96,44 €/t
- 4. Die Gebühr für andere nicht biologisch abbaubare Abfälle beträgt 228,32 €/t
- 5. Für Straßenreinigungsabfälle wird eine Gebühr in Höhe von 56,50 €/t erhoben.

§ 2

Diese 17. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 tritt zum

1. Januar 2022

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am 26. November 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2021

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2021, S. 508

560. 20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfall-

wirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am 26. November 2021 folgende 20. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebühren für die Restabfallbehälter

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für die Restabfallbehälter (MGB grau 80 l bis 1100 l) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

80 l-grau	36,20 €
120 l-grau	39,30 €
240 l-grau	48,90 €
360 l-grau	58,40 €
1 100 l-grau, 4-wöchentlich	318,00 €
1 100 l-grau, 14-tägig	536,50 €

(4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
80 l-grau	36,20 €	120,80 €	157,00 €
120 l-grau	39,30 €	181,20 €	220,50 €
240 l-grau	48,90 €	362,40 €	411,30 €
360 l-grau	58,40 €	543,60 €	602,00 €
1 100 l-grau, 4-wöchentlich	318,00 €	1 661,00 €	1 979,00 €
1 100 l-grau, 14-tägig	536,50 €	3 322,00 €	3 858,50 €

(5) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehältervolumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gesamtgebühr nach Absatz 4 eine Gebührenerstattung in Höhe von 33,50 € gewährt.

§ 6

Gebühren für 15 m³ Wechsel- und 5 m³ Umleercontainer

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung: 425,24 € je 1 000 kg

§ 2
Inkrafttreten

Diese 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 tritt zum

1. Januar 2022

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am 26. November 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2021

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2021, S. 509

561. 19. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öf-

fentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 30 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am 26. November 2021 folgende 19. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr 1,83 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).
- (2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt pro Jahr 0,89 €/Liter Behältervolumen für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).
- (3) Soweit über die Regelausstattung hinaus größere oder zusätzliche Restmüllbehälter, Wertstoffbehälter oder Bioabfallbehälter aufgestellt werden, sind neben der Benutzungsgebühr jährlich folgende zusätzliche Gebühren zu entrichten:
 - a) für zusätzliche Restmüllbehälter die entsprechende Gebühr nach Absatz 1,
 - b) für zusätzliche Wertstoffbehälter 0,06 €/Liter Behältervolumen für Wertstoffe (grüner Abfallbehälter),
 - c) für zusätzliche Bioabfallbehälter die entsprechende Gebühr nach Absatz 2.
- (4) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehältervolumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gebühr nach Absatz 1 eine Gebührenerstattung in Höhe von 45,20 € gewährt.
- (8) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr
 - a) bei 14-tägiger Entleerung 3,66 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter),
 - b) bei wöchentlicher Entleerung 7,32 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

§ 2

Inkrafttreten

Diese 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 tritt zum

1. Januar 2022

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am 26. November 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 26. November 2021

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2021, S. 510

**562. 10. Änderungssatzung
vom 26. November 2021 zur Satzung
über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des
Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I, S. 212 ff.) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar

1987 (BGBl. I, S. 602), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – sowie der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 167. Sitzung am 26. November 2021 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 25. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

§ 6

Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen

§ 6 Absatz 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

1) Der Verband stellt folgende Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung:

d) Wertstoffhöfe (Anlage 8)

- Wertstoffzentrum Leverkusen
- Wertstoffhof Rhein-Berg in Bergisch Gladbach
- Wertstoffhof Oberberg Nord in Hückeswagen
- Wertstoffhof Oberberg Süd in Waldbröl
- Wertstoffhof Leichlingen
- Wertstoffhof Burscheid-Hilgen
- Wertstoffhof Burscheid-Heiligeneiche
- Wertstoffhof Wermelskirchen
- Wertstoffhof Bergneustadt

Die Anlage 8 zum Wertstoffhof Bergneustadt wird neu eingefügt.

§ 2

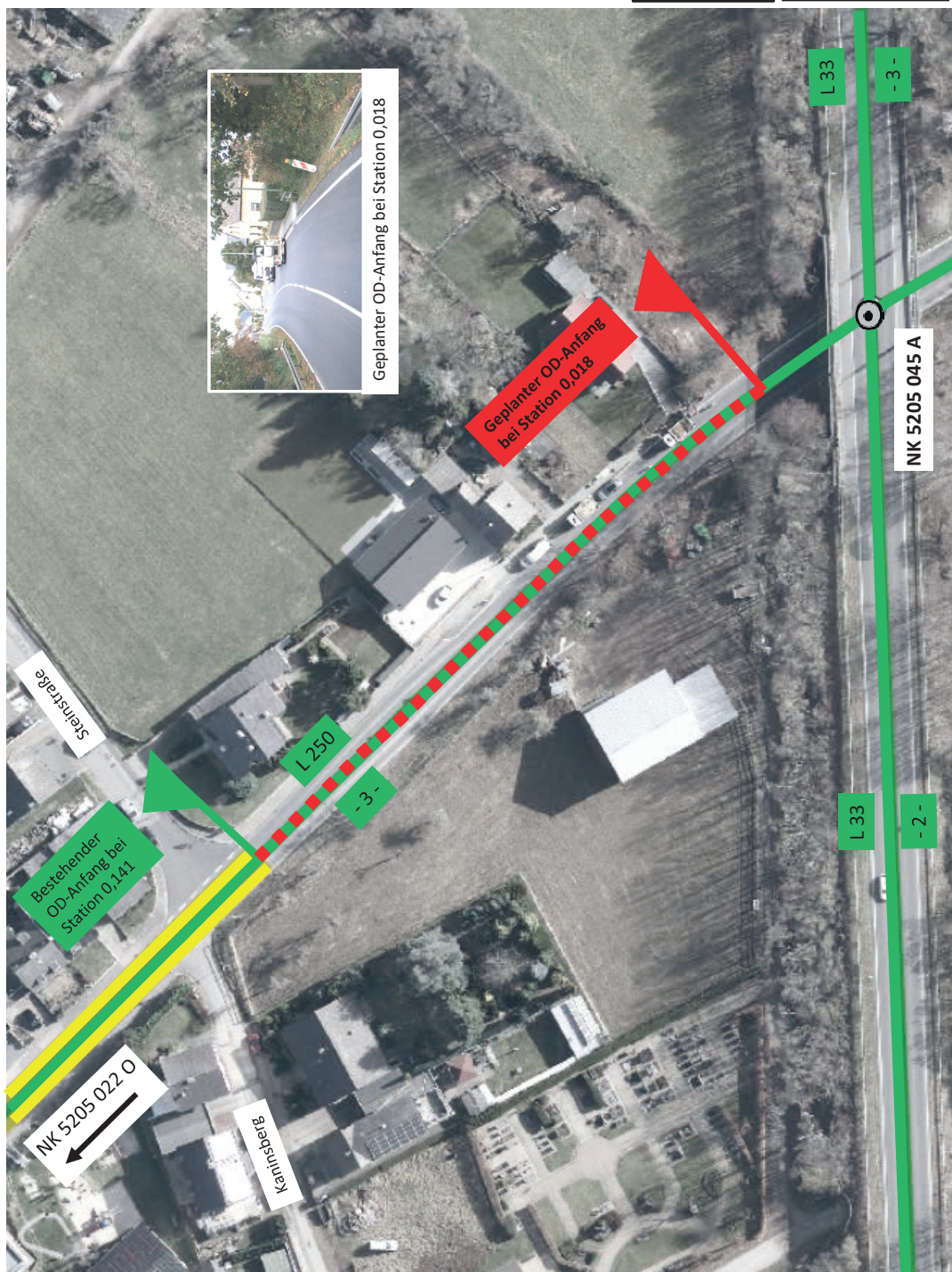
Diese 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 25. Juni 2021 tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der 167. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 26. November 2021 beschlossene 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,



Legende

- Landesstraße
- Bestehende OD
- Geplante OD – Erweiterung

L250; Erweiterung der OD in Kreuzau - Thum

Lageplan
Stand Nov. 2021

Straßen.nrw
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

564. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn mit Beschluss vom 16. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan (lfde. Verwaltungstätigkeit) Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 19 070 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 12 499 000,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 5 962 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 9 500 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 12 000 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5 000 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleich des Ergebnisplans

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Abgeleitet aus dem bestehenden Liquiditätskredit für 2021 und 2022 in Höhe von insgesamt maximal 19,0 Mio. € und einem hieraus in 2021 erfolgten Abruf von 2,5 Mio. €, wird der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, für 2022 auf den maximalen Restbetrag von

16 500 000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

entfällt

§ 7

Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8

Sonderregelungen

Änderungen der Haushaltssatzung sind mittels Nachtragsatzung zu beschließen, sofern die Merkmale von § 81 GO NRW erfüllt sind.

Da es sich bei dem quotalen Gewinnanspruch der stillen Einlage um einen variablen Anspruch handelt, wird es im Zeitablauf zu Anpassungen der absoluten Beträge kommen.

Die Befugnis der Verbandsvorsteherin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Bonn, den 16. November 2021

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Katja Dörner
stellvertretende
Verbandsvorsteherin

Veröffentlichung der geprüften und am 16. November 2021 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2020

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Privatrechtliche Forderungen	14.000,00		12.000,00
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	7.674.292,28		9.746.979,25
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	1.681.133,24		14.800.010,79
		9.369.425,52	24.558.990,04
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der AKTIVA		509.369.425,52	524.558.990,04

Veröffentlichung der geprüften und am 16. November 2021 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2020

PASSIVA	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	13.426.543,07		9.350.332,19
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	6.713.271,54		4.675.166,10
1.4 Jahresüberschuss	-460.844,59		6.114.316,32
		19.678.970,02	20.139.814,61
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	14.000,00		5.284.776,92
		14.000,00	5.284.776,92
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	484.902.472,31		489.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.773.983,19		9.231.926,20
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		489.676.455,50	499.134.398,51
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		509.369.425,52	524.558.990,04

Bonn, den 28. Mai 2021

gez. Henriette R e k e r
Verbandsvorsteherin

gez. Katja D ö r n e r
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2020 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

**565. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3224301493 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 14. Dezember 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 518

E Sonstiges

**566. Liquidation
hier: ErftGold e. V.**

Der Verein ErftGold e. V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR 20431, befindet sich ab sofort in der Auflösung. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2021, S. 518

**567. Liquidation
hier: Hundeschule Euskirchen e. V.**

Durch Versammlung vom 20. September 2021 ist die Auflösung des Vereins Hundeschule Euskirchen (AG Bonn, VR 9614) beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen. (UR-Nr. 1801/2021)

Euskirchen, den 30. November 2021

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 518

**568. Liquidation
hier: Werbegemeinschaft Walheim e. V.**

Der Verein Werbegemeinschaft Walheim e. V. in Aachen-Walheim, VR 3736, AG Aachen, ist aufgelöst. Die Auflösung wurde dem Amtsgericht Aachen durch den Notar Johannes Schneider, Trierer Straße 821, 52078 Aachen, mitgeteilt. Seine Gläubiger werden aufgefordert, Ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Franz-Josef Jansen, Neuenhofstraße 188, 52078 Aachen oder Friedhelm Kress, Werkstraße 30, 52076 Walheim, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 518

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.